

Entwurf des Dekretes

betreffend die Übergangsbestimmungen, für die Periode 2001 und 2002, des Dekretes über das Gesundheitsnetz Wallis vom 1. Februar 2002

vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

Eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994;
eingesehen die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996;
Eingesehen die Bestimmungen des Dekretes über das Gesundheitsnetz Wallis vom 1. Februar 2002;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1 Übergangsbestimmungen

¹Während der Übergangsperiode 2001-2002 werden die Betriebsausgaben der öffentlichen oder subventionierten Spitäler, für welche eine Beteiligung der Versicherer aufgrund von Artikel 49 KVG ausgeschlossen ist, wie folgt übernommen:

- a) die Ausgaben, welche aus einer Überkapazität und aus Kosten für Lehre und Forschung resultieren, werden zu 80 Prozent durch den Kanton und zu 20 Prozent durch die Gemeinden getragen;
- b) die Ausgaben, welche mit fehlender Transparenz im Sinne von Art. 49 Abs. 7 KVG im Zusammenhang stehen, werden durch die Gemeinden übernommen, welche dem betreffenden Spital zugeteilt sind.
- c) die unter den Buchstaben a und b des vorliegenden Artikels erwähnten Ausgaben, welche die kantonalen Anstalten (die psychiatrischen Institutionen des Valais Romand, das Psychiatriezentrum Oberwallis (PZO) und das Walliser Zentrum für Pneumologie betreffen, werden durch den Kanton übernommen.

²Das vorliegende Dekret unterliegt dem Resolutivreferendum.

³Das vorliegende Dekret, das für die Übergangsperiode 2001-2002 Gültigkeit hat, tritt mit rückwirkender Wirkung auf den 6. März 2002 in Kraft, zum Zeitpunkt, wo das Dekret über das Gesundheitsnetz Wallis vom 1. Februar 2002 in Kraft getreten ist.

So entworfen im Staatsrat zu Sitten, den 25. März 2004

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

